

Satzung der Stadt Hamm vom 19. Juli 1988

Erhaltung der städtebaulichen Eigenart aufgrund der städtebaulichen Gestalt und örtliche Bauvorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen im Bereich der Siedlungen Alte Kolonie, Neu Kolonie und Bever Kolonie in Hamm- Herringen (Erhaltungs- und Gestaltungssatzung) und **1. Satzung vom 7. Dezember 1989 zur Änderung und Ergänzung** der Satzung „Erhaltung der städtebaulichen Eigenart aufgrund der städtebaulichen Gestaltung und Örtliche Bauvorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen im Bereich der Siedlungen Alte Kolonie, Neue Kolonie und Bever Kolonie in Hamm- Herringen (Erhaltungs- und Gestaltungssatzung) vom 19. Juli 1988“.

Sie beruhen auf folgenden Vorschriften:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/ SGV. NW. 2023),
§ 172 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253),
§ 81 (1) Nr. 1, 2, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung – BauO NW -) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/ SGV. NW. 232) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die im Stadtteil Hamm- Herringen liegenden Siedlungen „Alte Kolonie, Neue Kolonie und Bever Kolonie“ mit den Straßen Lünener Straße, Kanalstraße, Gutermuthstraße, Mittelstraße, Industriestraße, Simonstraße, Jägerstraße, Mozartstraße, Heuermannstraße, Ostfeldstraße, Fritz- Husemann- Straße, Beverstraße, Schemannshof, Mittorpsweg, Eckeystraße, Robert- Haase- Straße, Zum Torksfeld, Beverkramenstraße, An den Kirchen.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im Lageplan (Anlage 1) im Maßstab 1:5000 durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung enthält Vorschriften über:

- a) die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB (§ 4 der Satzung) sowie
- b) die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen,
- c) die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter,
- d) die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen und
- e) die Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen gemäß § 81 (1) BauO NW (§§ 5 bis 14 der Satzung)

§ 3 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, das Erscheinungsbild der Siedlungen zu erhalten und Veränderungen zu vermeiden, die das charakteristische Bild der Siedlung beeinträchtigen können. Bereits vorgenommene Veränderungen der äußeren Gestalt der Gebäude, die mit diesem charakteristischen Erscheinungsbild nicht zu vereinbaren sind, sollen langfristig zurückgebaut werden. Dem Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des charakteristischen Siedlungsbildes steht gleich das Ziel, bauliche Veränderungen im Interesse der Bewohner zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes zu ermöglichen. Diese baulichen Veränderungen müssen sich hinsichtlich Konstruktion, Proportion, Werkstoffwahl und Farbgebung nach den Vorschriften dieser Satzung in das Erscheinungsbild der Siedlungen einfügen.

§ 4 Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) Die Hauptgebäude der Siedlungen sind zu erhalten.
- (2) Nebengebäude sollen erhalten werden, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum sichtbar und architektonischer Bestandteil des ursprünglichen Bauentwurfes sind. Dies gilt nicht für nachträglich errichtete Anlagen und Garagen.
- (3) Der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung.

§ 5 Anforderungen an die bauliche Gestaltung der alten Koloniegebäude; bauliche Veränderungen

- (1) Bauliche oder andere Veränderungen in der äußeren Erscheinung der baulichen Anlagen dürfen nur unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenart dieser Gebäude und des besonderen Eindrucks, den sie hervorrufen, vorgenommen werden. Dies betrifft An- und Umbauten.
- (2) Anbauten sind grundsätzlich nur im rückwärtigen Bereich der vorhandenen Gebäude zulässig.
Sie haben sich dem Erscheinungsbild des Baukörpers anzupassen, an den sie angebaut werden.
Hinsichtlich der Baumassen haben sie sich dem Hauptgebäude deutlich unterzuordnen, sofern nicht bei giebelständigen Gebäuden das Hauptgebäude unter Wahrung der Gebäudehöhe, Dachneigung und der Proportionen der Wandöffnungen in Firstrichtung verlängert wird.
- (3) Ist ein rückwärtiger Anbau aufgrund des Grundstückszuschnittes, der Anforderungen an einen funktionellen Baukörper oder tatsächlicher Hindernisse nicht möglich, so ist ausnahmsweise ein seitlicher Anbau zulässig.
Seitliche Anbauten haben sich dem Erscheinungsbild des Baukörpers anzupassen, an die sie angebaut werden.
Hinsichtlich der Baumassen haben sie sich dem Hauptgebäude deutlich unterzuordnen, sofern nicht bei traufständigen Gebäuden das Hauptgebäude unter Wahrung der Gebäudehöhe, Dachneigung und der Proportionen der Wandöffnungen in Firstrichtung verlängert wird.

- (4) Bei neu zu errichtenden Anbauten, die von öffentlichen Straßenverkehrsflächen nicht sichtbar sind, kann eine von Absatz 2 abweichende Bauweise zugelassen werden.
- (5) Die Vorschriften der §§ 7 bis 11 dieser Satzung sind bei An- und Umbauten entsprechend anzuwenden. Von den Vorschriften des § 7 (3) ist zu befreien, wenn die Lage und Größe des Anbaus dies erfordert.

§ 6

Anforderungen an die Gestaltung von Neubauten

- (1) Neubauten sollen im äußeren Erscheinungsbild (Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen zueinander, Baumaterial, Firstrichtung, Dachart, Dachneigung) so gestaltet sein, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Insbesondere haben sie sich dem Erscheinungsbild der Nachbargrundstücke anzupassen. Sind Nachbargebäude verschiedenen Typs vorhanden, haben sie sich dem Gebäude anzupassen, dem sie aufgrund der Lage oder der städtebaulichen Struktur zuzurechnen sind.
- (2) Die Vorschriften der §§ 7 bis 11 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

Fassaden

- (1) Fassaden im Sinne dieser Satzung sind alle von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Front- und Seitenfassaden.
- (2) Alle Fassaden müssen entsprechend dem ursprünglichen Siedlungsbild gestaltet werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Ursprüngliche Fassadengliederungen, sichtbares Holzwerk, Gesimse, Ornamente oder sonstige Gestaltungsdetails sind zu erhalten. Sie dürfen nicht verändert oder überdeckt werden.
- (4) Die flächenhafte Veränderung der Fassaden durch Verklinkerung, Verschieferung, Materialimitationen und jegliche Art von Vorhangfassaden ist unzulässig. Eine Wärmedämmung ist zulässig, wenn die wesentlichen Gestaltungsmerkmale der Fassade (z. B. Putzverzierungen etc.) erhalten werden. Als Oberflächenmaterial ist ausschließlich ein feinkörniger Putz zu verwenden. Eine Verschieferung der Giebel bis zur Höhe der Traufe ist zulässig, wenn dadurch die in Abs. 3 aufgeführten wesentlichen Gestaltungsmerkmale der Fassade nicht überdeckt werden.
Doppelhäuser und Hausgruppen sind einheitlich zu gestalten.
- (5) Die farbliche Gestaltung der Fassaden ist der in § 11 dargelegten Regelung zu entnehmen.
- (6) Eine Fassadenbegrünung durch Rankgewächse ist zulässig.

§ 8

Fensteröffnungen, Türöffnungen, Vordächer

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf Fassaden i. S. d. § 7 (1) dieser Satzung.

- (2) Ursprüngliche Mauerwerksöffnungen für Haustüren und Fenster dürfen in ihrer Größe und Form nicht verändert werden. Dies betrifft auch Rundbögen über Hauseingängen. Das Anlegen neuer Mauerwerksöffnungen für Haustüren und Fenster am ursprünglichen Gebäude ist unzulässig.
Ausnahmsweise zulässig ist das Vergrößern von Stallfenstern bis zu einer Größe von 0,80 x 0,80 m sowie das Zusammenlegen kleinerer Fenster im Obergeschoß, wenn es der Verbesserung der Belichtung dient.
- (3) Ausnahmsweise zulässig ist die Veränderung von Mauerwerksöffnungen, wenn dies durch Anbauten in Verbindung mit Grundrißänderungen zwingend erforderlich wird. Die Änderung ist vorzunehmen unter Wahrung der Generalanforderung des § 5 (1) und der besonderen baulichen Proportionen des Gebäudes.
- (4) Rolläden sind zulässig, wenn das Fensterformat nicht verändert und die Rolladenanlage äußerlich nicht sichtbar wird.
- (5) Klinker- und Flieseneinrahmungen an Tür- und Fensteröffnungen sind unzulässig.
- (6) Bestimmte Arten von Fensterteilungen werden nicht vorgeschrieben. Jedoch sind die Fensterteilungen an einem Gebäude für alle Fenster einheitlich auszuführen. Dies gilt auch für Doppelhäuser und Hausgruppen. Die Verwendung von Glasbausteinen ist nur zulässig im rückwärtigen Bereich der Gebäude.
- (7) Vorhandene Blendläden sind aus gestalterischen Gründen zu erhalten. Sofern sie neu angebracht werden, sind sie in der Farbe des in Anlage 2 angegebenen Farbenplanes zu halten.
- (8) Hauseingangstüren sind in Holz, Kunststoff oder Aluminium mit Einbrennlackierung zulässig. Unzulässig sind Türen, bei denen das Metall sichtbar ist oder die einen Metallcharakter haben. Die gestalterische Struktur der Tür ist schlicht zu halten. Unzulässig sind insbesondere Ornamente und Verzierungen aus Metall (z. B. schmiedeeiserne Gitter). Lichtöffnungen sind nur in der oberen Hälfte der Tür zulässig. Seitliche Lichtbänder neben den Türen sind unzulässig.
Neben den Türen befindliche Brüstungen eines Windfanges dürfen nicht verändert oder entfernt werden. Die bisher vorhandenen Öffnungen dürfen jedoch durch Fenster geschlossen werden.
Die für die Hauseingangstüren zulässigen Farben sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (9) Hauseingangstüren in Doppelhäusern und Hausgruppen sind hinsichtlich Material, Farbe und Größe der Lichtöffnungen einheitlich zu gestalten.
- (10) Für Treppenaufgänge bzw. Treppenstufen ist Estrich oder ein Naturstein zu verwenden. Eine Verblendung durch Klinker oder Fliesen ist unzulässig.
- (11) Vordächer über Hauseingängen sind zulässig. Sie sind als leichte, angehängte Konstruktion auszubilden. Es ist eine der Türöffnungen angepaßte, geometrisch einfache Konstruktion zu wählen. Dazu passende seitliche Wetterblenden sind zulässig. Als Materialien sind Metallprofile und Klarglas bzw. Drahtspiegelglas zulässig.

§ 9 Dächer

- (1) Die vorhandenen Dachformen, -neigungen und -flächen dürfen nicht verändert werden.
Zur Dacheindeckung sind nur rote, rotbraune oder dunkelbraune bis anthrazitfarbene Dachsteine zulässig.
Für zusammenhängende Dächer oder Dachteile ist ein einheitlicher Farbton zu verwenden.

- (2) Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1 m² zulässig. Der Einbau von Dachgauben in reinen Satteldächern ist zulässig. Diese Gauben sind als Schleppgauben auszubilden. Sie dürfen die Breite von 1,40 m und die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Die Neigung des Gaubensdaches darf maximal 15° betragen. Von den Giebelseiten haben die Gauben einen Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- (3) Schornsteine und Schornsteinköpfe können in Ziegelbauweise, in Putz oder mit einer Verschieferung ausgeführt werden.
- (4) Bei Anbauten ist das Dach als Satteldach auszubilden. Bei Umbauten und Erweiterungen von seitlichen Anbauten ist auch ein einseitig geneigtes Dach zulässig. Bei freistehenden Garagen können die Dächer als Flachdächer ausgebildet werden.
- (5) Die bauliche Ausführung der Ortgänge ist grundsätzlich so zu gestalten, dass die Ortganggesimse in ihrer jeweiligen Gesamtform und –breite erhalten werden. Zulässig ist eine Neuverputzung der Gesimstreifen zusammen mit einer die Gesimskante überdeckende Ortgangpfanne.
- (6) Ausnahmsweise zulässig ist eine Verkleidung der Ortganggesimse mit Schiefer- oder Kunstschieferplatten, wenn die Erhaltung der vorhandenen Putzgesimse konstruktionsbedingt (z.B. durch Abgängigkeit, fortgeschrittene Zerstörung etc.) weine besondere Härte bedeutet.
Die Verkleidung ist so vorzunehmen, dass die jeweiligen Ortgangausbildung in ihrer Gesamtform und –breite erhalten wird.
- (7) Gesimteile oder sonstige Putzverzierungen mit besonderen Gestaltungsmerkmalen dürfen nicht überdeckt werden. Doppelhäuser und Hausgruppen sind jeweils einheitlich zu gestalten.

§ 10 Garagen, Stellplätze

- (1) Garagen sind zulässig innerhalb der ehemaligen Stall- und Nebengebäude. Garagenneubauten und Carports sind zulässig im seitlichen Grenzabstand des Hauptgebäudes, wenn sie mindestens 3,0 m hinter der Fluchtlinie der Gebäudevorderfront errichtet werden. Stellplätze sind allgemein zulässig im seitlichen Grenzabstand. Sie sind ausnahmsweise im Vorgartenbereich zulässig, wenn sie als Zufahrt für Garagen dienen oder wenn sie aufgrund baulicher Besonderheiten (Hausgruppen) nur im Vorgartenbereich errichtet werden können.
- (2) Bei zwei oder mehr nebeneinander liegenden Garagen oder Carports ist eine einheitliche Bauform zu wählen.
- (3) Carports sind in Holzständer- Konstruktion zu errichten. Als Deckungsmaterial ist zulässig:
 - Brettschalung mit Dachpappe
 - imprägnierte Brettschalung
 - Dachpfannen
 - Drahtspiegelglas
 - berankte Sparren
- (4) Die farbliche Gestaltung der Garagen ist § 11 sowie dem in Anlage 2 angegebenen Farbenplan zu entnehmen.

§ 11 Farbgestaltung

- (1) Die Gebäude sind rundum entsprechend dem in Anlage 2 angegebenen Farbenplan zu streichen.
- (2) Der Farbenplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Doppelhäuser und Hausgruppen sind in einheitlichen Farbtönen zu streichen.

§ 12 Private Freiflächen

- (1) Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen. Sträucher und Bäume sind zulässig. Die Zulässigkeit von Stellplätzen im Vorgartenbereich richtet sich nach § 10 (1) dieser Satzung.
- (2) Einfriedungen der Vorgärten sind nur zulässig durch Hecken, Holzzäune (senkrechte Lattung, Jägerzäune) und Stahlzäune mit senkrechten Streben bis zu einer Höhe von 1,0 m über Straßenoberkante, durch Mauern bis zu einer Höhe von 0,30 m. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist die Einfriedung in Material, Form und Höhe einheitlich anzulegen.
- (3) Für Hauszugänge, Stellplatzzufahrten und Stellplätze sind folgende Materialien zulässig:
 - Kies
 - Pflastersteine (Natur- oder Kunststeine)
 - Platten bis zu einer Kantenlänge von 0,50 m.Geschlossene Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig. Zufahrten zu nebeneinander liegenden Stellplätzen, Carports oder Garagen sind einheitlich auszuführen.
- (4) Ständige Standorte für Müllbehälter sind durch Bepflanzungen zum öffentlichen Straßenraum hin gegen Einsicht abzuschirmen. Von den Festsetzungen des Absatzes 2 kann hinsichtlich der Höhe abgewichen werden.
- (5) Sichtschutzwände im Freisitz- bzw. Terrassenbereich (auch in Verbindung mit Pegolen) sind außerhalb der Vorgärten zulässig. Als Materialien sind Holz und Holz- Glaselemente zulässig.

§ 13 Warenautomaten

Vor der Fassadenfläche stehende oder hängende Automaten sind nicht zulässig.

§ 14 Gestaltung von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig am Ort der Leistung. Sie sind nur zulässig am Gebäude bis in Höhe der Oberkante der Erdgeschoßfenster. Auskragende Werbeanlagen, Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen eine Abmessung von 0,50 m x 0,50 m nicht überschreiten. Sie dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht überdecken.

§ 15 Genehmigungspflicht

Die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen ist genehmigungspflichtig. Diese Genehmigungspflicht umfaßt auch die genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 62 BauO NW, sofern die §§ 5 bis 14 dieser Satzung eine Aussage dazu treffen (§ 62 Abs. 4 BauO NW).

§ 16 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den die Baugestaltung betreffenden Vorschriften richten sich nach den §§ 68 und 81 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 14 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 14 der Bauordnung des Landes Nordrhein- Westfalen mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2

Fenster: zulässig sind weiße und farblos lasierte Fensterrahmen, bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist ein einheitlicher Farbton zu wählen.

Haustüren: Die Farbe der Haustüren ist entweder
- entsprechend der nachfolgenden Regelung,
- bei Holztüren in dunkler Holzlasur oder
- in Weiß
zu halten.

Fassaden,
Anbauten,

Garagen: Die farbliche Gestaltung der Fassaden, Anbauten und Garagen ist den nachfolgend aufgeführten Farbkombinationen zu entnehmen.

Farbkombination Nr. 1:

Wandflächen: gelbgrau, Farbton DIN 2:2:1 matt,
Vor- und Anbauten, Garagen usw.: DIN 2:2:1 matt oder
DIN 2:2:3 matt;

Farbkombination Nr. 2:

Wandflächen: orange gelbgrau, Farbton DIN 3:2:2 matt,
Vor- und Anbauten, Garagen usw.: DIN 3:3:2 matt oder
DIN 3:3:3 matt;

Farbkombination Nr. 3:

Wandflächen: olivgrau, Farbton DIN 3:1:2 matt,
Vor- und Anbauten, Garagen usw.: DIN 3:1:2 matt oder
DIN 3:2:4 matt;

Farbkombination Nr. 4:

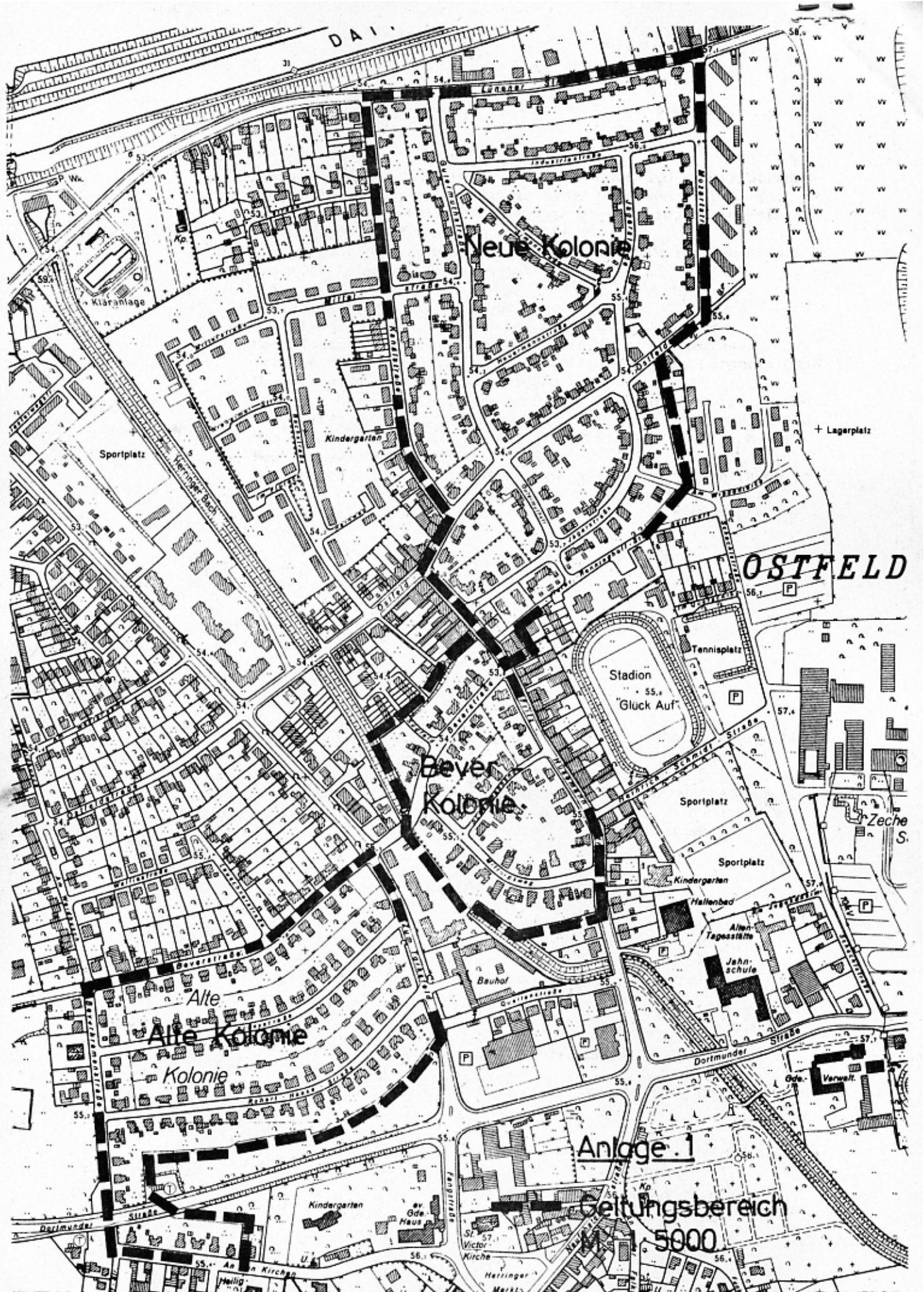
Wandflächen: braungrau, Farbton DIN 2:2:2 matt,
Vor- und Anbauten, Garagen usw.: DIN 2:2:2 matt oder
DIN 2:3:4 matt;

Alle Wandfarbtöne der v. g. Farbkombination beziehen sich auf das System DIN 6164.

Gesimse, Faschen, Lisenen, Schlagläden, Türen, Gebälk, Rinne, Rohre, Geländer und Sockel dürfen farbig abgesetzt werden.

Es dürfen nur Farbtöne verwendet werden, die auf den Grundfarbton der Fassaden (Farbkombination Nr. 1 – 4 der Mustertafel) abgestimmt sind.

Gleiche Fassadenelemente an Einzelgebäuden, Doppelhäusern und Hausgruppen sind bezüglich der verwendeten Farbtöne und Materialien einheitlich zu gestalten.



DAI

Neue Kolonie

Bever Kolonie

Alte Kolonie

OSTFELD

Anlage 1

Maßstab 1:5000

Kläranlage

Sportplatz

Kindergarten

+ Lagerplatz

Stadion
"Glück Auf"

Tennisplatz

Sportplatz

Sportplatz

Kindergarten

Hallenbad

Alten-Tagesstätte

Jahn-schule

Zeche S.

Bauhof

Verwalt.

Kindergarten

ev. Gde. Haus

Heilig

Kirche

Herringer Markt